

## Allgemeinverfügung

Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Burgstr. 11, 67659 Kaiserslautern, zur Bekämpfung der bösartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 05.06.2019 (Az.: 174-30/18-03).

Aufgrund des § 1 und des § 6 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe a) und b) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013, des § 1 Abs. 3 Landestierseuchengesetz (LTierSG) vom 24.06.1986, sowie §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienenSeuchV) vom 03.11.2004, alle in der derzeit gültigen Fassung, ergeht folgende

### tierseuchenrechtliche Verfügung:

- I. **Sperrbezirk 2: Erzenhausen, Eulenbis, Mackenbach, Rodenbach, Schwedelbach und Weilerbach sowie auf der Gemarkung Ramstein-Miesenbach der Bereich nördlich der L 369 (Forstamt Mackenbach, Schanzen, Salzleck, Bruch, Dreibrunnen und Jagdhaus)**
  1. Die bösartige Amerikanische Faulbrut im Bereich des Sperrbezirkes, welcher die Gemarkungen der Ortsgemeinden Erzenhausen, Eulenbis, Mackenbach, Rodenbach, Schwedelbach und Weilerbach sowie auf der Gemarkung Ramstein-Miesenbach der Bereich nördlich der L 369 (Forstamt Mackenbach, Schanzen, Salzleck, Bruch, Dreibrunnen und Jagdhaus), ist erloschen.
  2. Der mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 18.05.2018, Az.: 174-30/18-03, festgelegte Sperrbezirk, sowie die angeordneten Schutzmaßnahmen, werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

### Begründung:

#### **Zu I.:**

Die Nachuntersuchungen der Bienenvölker in den Gemarkungen der Ortsgemeinden Erzenhausen, Eulenbis, Mackenbach, Rodenbach, Schwedelbach und Weilerbach sowie auf der Gemarkung Ramstein-Miesenbach der Bereich nördlich der L 369 (Forstamt Mackenbach, Schanzen, Salzleck, Bruch, Dreibrunnen und Jagdhaus) ergaben einen negativen Befund. Der Erreger der Amerikanischen Faulbrut konnte nicht nachgewiesen werden.

Somit gilt nach § 12 Abs. 3 BienenSeuchV die Amerikanische Faulbrut in den Sperrbezirken als erloschen.

Die mit den tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 18.05.2018 angeordneten Schutzmaßnahmen sind daher nach § 12 Abs. 1 BienenSeuchV aufzuheben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern) gewahrt.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur<sup>1</sup> zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<http://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/impressum.html>“ aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Kaiserslautern, 05.06.2019

gez.  
Ralf Leßmeister  
(Landrat)

---

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).